

Standard des Netzwerkes Kirchliches Umweltmanagement KIRUM zur Validierung von Umweltmanagementsystemen nach dem Grünen Hahn / Grünen Gockel

1. Ziele und Grundverständnis

Mit den nachfolgenden Regelungen schafft das ökumenische „Netzwerk Kirchliches Umweltmanagement (KirUm)“ einheitliche und für seine Mitglieder verbindliche Grundlagen dafür, dass

- (1) Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen ihr Umweltmanagementsystem nach dem Standard Grüner Hahn / Grüner Gockel begutachten lassen können,
- (2) Begutachtungen nach diesem Standard bundesweit und ökumenisch gegenseitig anerkannt werden,
- (3) Begutachtungen durch Kirchliche UmweltrevisorInnen auf einem Qualitätsniveau erfolgen, welches den Anforderungen der jeweils gültigen EMAS-VO entspricht,
- (4) die Ausbildung, Zulassung und gegenseitige Anerkennung Kirchlicher UmweltrevisorInnen gewährleistet ist.

Dieser Standard ist entstanden im Geist des gegenseitigen Vertrauens der am Kirchlichen Umweltmanagement Beteiligten. Er geht davon aus, dass auch weiterhin alle Beteiligten engagiert und wahrhaftig daran arbeiten, über qualitativ hochwertige und in Gemeinschaft gelebte Umweltmanagementsysteme einen Beitrag zur „Bewahrung der Schöpfung“ zu leisten.

2. Begutachtungen/Validierungen nach dem Grünen Gockel / Grünen Hahn

2.1 Gegenstand der Begutachtung/Validierung

Die Validierung nach dem Grünen Gockel / Grünen Hahn überprüft, ob vor Ort ein Umweltmanagementsystem aufgebaut, implementiert und aufrechterhalten wird, welches den Anforderungen des Kirchlichen Umweltmanagements entspricht.

Die Anforderungen des Kirchlichen Umweltmanagements sind identisch mit den Anforderungen der EMAS-Verordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung - mit der folgenden Ausnahme: Die Zwischenvvalidierungen vor Ort entfallen (s. dazu 2.3).

2.2 Anforderungen an die Begutachtung/Validierung

Die Begutachtung orientiert sich an der EMAS-Verordnung, Art.18
Details zu den Anforderungen finden sich in Anhang 1

2.3 Umweltbericht

Begriffsklärung: „Umweltbericht“ bzw. „Umwelterklärung“:

- Der Begriff „Umwelterklärung“ darf nur bei Validierungen nach der EMAS-Verordnung verwendet werden.
- Bei Validierungen nach dem Grünen Gockel / Grünen Hahn wird dafür der Begriff „Umweltbericht“ verwendet.

Überprüfung des Umweltberichtes:

Bei 4-Jahres-Rhythmus:

Im ersten und dritten Jahr ist der aktualisierte Bericht an die Zertifizierungsstelle (Landeskirche oder Diözese) zu schicken. Nach dem zweiten Jahr muss der aktualisierte Bericht von der Zertifizierungsstelle verantwortungsvoll geprüft (ohne Vor-Ort-Termin möglich) und unterzeichnet werden. Es muss eine qualifizierte Rückmeldung an die Gemeinde erfolgen.

Im vierten Jahr wird der Umweltbericht durch den/die Kirchliche/n Umweltrevisor/in im Rahmen der Re-Validierung (einschließlich Vor-Ort-Termin) geprüft.

2.4 Gültigkeitserklärung

KIRUM gibt eine Vorlage für eine Gültigkeitserklärung heraus (siehe Anhang 2).

2.5 Kirchliche Zertifizierungsstellen

Die Landeskirchen, Freikirchen und Diözesen richten Zertifizierungsstellen ein.

Diese:

- erteilen die Zertifikate nach dem Grünen Gockel / Grüner Hahn
- überwachen die Termine zur Vorlage weiterer (aktualisierter) Umweltberichte
- überwachen die Termine für Revalidierungen

3. **Kirchliche Umweltrevisor/innen**

3.1 Voraussetzungen zur Teilnahme an der Ausbildung

- Abgeschlossene Ausbildung als Kirchliche/r Umweltauditor/in bzw. Umweltmanagementbeauftragte/r einschließlich der selbstständigen Begleitung einer/ mehrerer Kirchengemeinden oder Einrichtungen;
- Alternativ: Sonstige Ausbildung im Umweltmanagement und Praxis in mindestens einer Kirchengemeinde oder kirchlichen Einrichtung, die im Umweltmanagement begleitet wurde.

3.2 Anforderungen an die Ausbildung

- 40 Zeitstunden theoretische Ausbildung
- Teilnahme an einer Validierung in Form einer Hospitation als auszubildende/r „RevisorIn“ mit Auswertungsgespräch, wobei eine erfahrene/r RevisorIn die Validierung durchführt
- Abschluss der theoretischen Ausbildung mit einer Prüfung (schriftlich oder mündlich), welche die Inhalte der Ausbildung widerspiegelt; anschließend Beurkundung durch die Ausbildungsorganisation.
- Anerkennung durch selbstständig durchgeführte Validierung unter Begleitung eines/r erfahrenen RevisorIn mit anschließendem Auswertungsgespräch.

3.3 Inhalte der theoretischen Ausbildung:

Nach den Curricula der Landeskirchen und Diözesen in Übereinstimmung mit den Richtlinien des Netzwerkes KirUm.

3.4 Anbieter von Ausbildungen:

Ausbildungsanbieter müssen vor Beginn einer Ausbildung ihre Konzeption dem Netzwerk Kirchliches Umweltmanagement vorlegen. Dieses überprüft auf Berücksichtigung aller notwendigen Inhalte / Zeitumfang.

Wenn die Anforderungen erfüllt sind, wird die Ausbildung freigegeben.

Aus den Mitgliedern des Netzwerkes wird eine vierköpfige Arbeitsgruppe gebildet, die eingehende Anträge auf Zulassung einer entsprechenden Schulung prüfen. Inhalte der Überprüfungen ergeben sich aus den einzelnen Punkten des Validierungsstandards. Bei

Kompatibilität wird die Schulung freigegeben. In Zweifelsfällen können vertiefende Informationen beim Veranstalter eingefordert werden. Bestehen dann weitere Zweifel oder Uneinigkeit in der Arbeitsgruppe, werden die Sprecher des Netzwerkes hinzugezogen.

Die Arbeitsgruppe besteht zunächst für ein Jahr und wird bei den KirUm-Jahrestreffen bestätigt bzw. neu bestimmt. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe können nicht gleichzeitig Anbieter von Schulungen sein.

3.5 Akkreditierung (Register) und Aufsicht Kirchlicher UmweltrevisorInnen

Kirchliche UmweltrevisorInnen, die die Ausbildung abgeschlossen haben und die Anerkennung nach selbstständiger Durchführung einer Validierung nachweisen, können sich auf Antrag in das Register Kirchlicher UmweltrevisorInnen eintragen lassen.

Dieses Register wird von der Geschäftsstelle des Netzwerkes Kirchliches Umweltmanagement geführt und im Internet bereitgestellt.

Es enthält:

- Name und Kontaktdaten des/der Kirchlichen UmweltrevisorIn
- Liste der Landeskirchen/ Freikirchen / Diözesen, in denen der / die Kirchliche UmweltrevisorIn bisher tätig war.

KIRUM gründet einen „Arbeitskreis Akkreditierung“, der alle Aufsichtsfunktionen wahrnimmt. Dieser wird für vier Jahre gewählt (erstmalig beim Netzwerktreffen 2013)

Bei Neuantrag eines/r Umweltrevisors/-in auf Akkreditierung wird der Arbeitskreis informiert. Nach dessen Zustimmung nimmt die Geschäftsstelle den Eintrag ins Register und die Veröffentlichung im Internet vor.

Mit Eintrag in das Register sind diese Kirchlichen UmweltrevisorInnen zugelassen zur Validierung von Umweltmanagementsystemen nach dem Grünen Gockel / Grünen Hahn. Die Zulassung wird ausgesprochen jeweils bis zum Ende des übernächsten Jahres (s. auch 3.6).

Die zugelassenen UmweltrevisorInnen erhalten eine Akkreditierungsurkunde, die von der Geschäftsstelle ausgefertigt und von einem Mitglied des o.g. Arbeitskreises unterzeichnet wird.

3.6 Aufrechterhaltung der Zulassung

Um die Zulassung als Kirchliche/r UmweltrevisorInnen aufrecht zu erhalten, ist es notwendig,

- jährlich an mindestens einer eintägigen Fortbildung zu Themenfeldern der Umweltmanagement-Begutachtung bzw. an Treffen zum Erfahrungsaustausch teilzunehmen und
-
- den Nachweis der Fortbildung unaufgefordert an die Geschäftsstelle des Netzwerkes Kirchliches Umweltmanagement zu schicken.

Stichprobenartige Witness-Audits durch Verantwortliche aus der Landeskirche/ der Diözese sind jederzeit möglich.

Die Geschäftsstelle verlängert - nach Zustimmung durch den Arbeitskreis Akkreditierung - die Eintragung.

3.7 Geltung der Zulassung für Kirchengemeinden und weitere Kategorien kirchlicher Organisationen

Mit der Zulassung als Kirchliche/r UmweltrevisorInnen ist die Berechtigung verbunden, Kirchengemeinden zu überprüfen.

Die Zulassung für weitere Kategorien kirchlicher Organisationen kann erlangt werden, wenn Erfahrungen mit UM-Systemen in der jeweiligen Einrichtungskategorie nachgewiesen werden können.

Dazu gehören unter anderem:

- Begleitung bei der Einführung von UM-Systemen in der Kategorie
- Berufliche Erfahrung mit UM-Systemen in der Kategorie
- Hospitation bei einer Validierung in der Kategorie

Weitere Zulassungskategorien („Scopes“):

- (1) Verwaltungseinrichtungen
- (2) Tagungshäuser/ Bildungseinrichtungen
- (3) Altenheime

3.8 Unabhängigkeit von kirchlichen Umweltrevisoren / -revisorinnen

- Revisor/in kann nicht sein, wer an der Ausbildung von Auditoren und Umweltmanagementbeauftragten beteiligt war, deren Gemeinden zu validieren sind.
- Wer in einer Landeskirche/ einem Bistum hauptamtlich mit dem Arbeitsschwerpunkt Kirchliches Umweltmanagement betraut ist, kann nicht Revisor/in in seiner Landeskirche/ seinem Bistum sein.
- Revisor/in kann sein, wer in seiner Landeskirche/ seinem Bistum in einem anderen Bereich hauptamtlich beschäftigt ist.

4. Verabschiedung:

Die Vorlage wurde erstellt von der Arbeitsgruppe „Validierungsstandards im KIRUM-Netzwerk: Bernd Brinkmann, Siegfried Fuchs, Hans-Jürgen Hörner, Stefan Weiland, Edmund Gumpert, Daniela Kirchner, Vera Flecken.

Diese Regelungen wurden – ohne Gegenstimmen, bei einer Enthaltung – beschlossen durch die Jahreskonferenz des KirUm-Netzwerks am 12. März 2013 in Karlsruhe.
Die Regelungen treten am 1. Mai 2013 in Kraft.

Dieses Dokument behält seine Gültigkeit, bis es durch die Mitgliederkonferenz des KirUm-Netzwerks geändert und neu beschlossen wird.

Karlsruhe, 12. März 2013

gez. Wolfgang Allgayer, Sprecher des KirUm-Netzwerks

Anhang 1:

Anforderungen an Begutachtungen nach dem Grünen Gockel / Grünen Hahn durch Kirchliche Umweltrevisoren/ Umweltrevisorinnen

Die Anforderungen beziehen sich auf Validierungen und Revalidierungen.

Anforderungen an den Auditablauf:

1. Vorbereitung

- a. Absprache mit der zugehörigen Landeskirche/ Diözese/ Freikirche
- b. Klärung der zu auditierenden Einheit (Geltungsbereich)
- c. Schriftliche Vereinbarung mit der Gemeinde
- d. Auditplan

2. Durchführung

- a. Dokumentenprüfung
- b. Vor-Ort-Audit - dabei Prüfung aller Anforderungen der EMAS-VO:
 - Inhalte der Umweltprüfung
 - Inhalte der Umweltpolitik
 - Inhalte des Umweltprogramms
 - Inhalte des Umweltmanagementsystems
 - Inhalte der Umweltbetriebsprüfung
 - Inhalte der Managementbewertung
 - Inhalte des (aktualisierten) Umweltberichtes

Methoden:

- Gespräch mit Umweltteam, Gemeindeleitung und weiteren Beteiligten
- Dokumentenprüfung
- Begehung

Das Audit beginnt mit einer Eröffnungsbesprechung und endet mit einer Abschlussbesprechung - einschließlich Bekanntgabe der Auditschlussfolgerungen.

c. Validierung des Umweltberichtes

3. Abschluss

- a. Auditbericht erstellen und verteilen
- b. Bearbeiten von Nachweisen von Gemeinden zum Schließen von Abweichungen
- c. Erklärung des/der Umweltrevisors/-in zu den Begutachtungs- und Validierungstätigkeiten

(Mindest-)Anforderungen an die Dokumentation:

1. Arbeitsdokumente, aus denen abzulesen ist,
 - dass alle Anforderungen geprüft wurden,
 - welche Feststellungen getroffen wurden,
 - welche Nachweise diese belegen,
 - welche Bewertungen erfolgt sind,
 - Welche Auditschlussfolgerungen gezogen wurden.
2. Auditbericht
3. Schriftliche Vereinbarung mit der Gemeinde

Quelle: Leitlinie des Umweltgutachterausschusses zu den Aufgaben des Umweltgutachters nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 (EMAS); Umweltgutachterausschuss, 2012

Anhang 2: Erklärung des Kirchlichen Umweltrevisors/ der Kirchlichen Umweltrevisorin

Erklärung des/r Kirchlichen Umweltrevisors/-in

Der ORGANISATION

.....
wird hiermit bestätigt, dass sie alle Anforderungen des „Grünen Gockels/ Hahns“ erfüllt. Sie hat ein Umweltmanagementsystem eingerichtet und wendet es systematisch an.

Mit der Unterzeichnung dieser Erklärung bestätigt die Kirchliche Umweltrevisorin/ der Kirchliche Umweltrevisor

..... (NAME),

dass

- die Begutachtung und Validierung von Umweltmanagementsystemen nach dem Grünen Gockel/Hahn „in Anlehnung an die Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung“ durchgeführt wurde;
- keine Belege für die Nichteinhaltung der geltenden Umweltvorschriften vorliegen;
- ihr/ ihm die Daten und Angaben des Umweltberichtes über die umweltrelevanten Tätigkeiten der Kirchengemeinde glaubhaft belegt wurden. Dies wurde stichprobenartig überprüft.

Diese Erklärung kann nicht mit einer Registrierung gleichgesetzt werden.

Diese Erklärung darf nicht als eigenständige Grundlage für die Unterrichtung der Öffentlichkeit verwendet werden.

.....
ORT, DATUM

.....
Unterschrift des/r Kirchlichen Umweltrevisors/-in